

## E.T.A. Hoffmann – „Das Fräulein von Scuderi“

von Nina-Jolyn Radermacher\*

### Abstract

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Erzählung „Das Fräulein von Scuderi“, geschrieben von Ernst Theodor Amadeus Hoffmann.<sup>1</sup> Dabei wird zum einen der Verlauf des Strafverfahrens im 19. Jahrhundert vorgestellt und mit den literarischen Darstellungen desselben im „Das Fräulein von Scuderi“ verglichen, wobei ein besonderes Augenmerk auf dem Umgang mit Indizien gelegt wird. Weiterhin wird beleuchtet, wie sich das Institut der Schuldunfähigkeit entwickelt hat und wie der fiktive Täter René Cardillac anhand seines Verhaltens im 21. Jahrhundert bestraft werden könnte. Dabei wird festgestellt, dass der Autor die literarischen und juristischen Elemente in seiner Erzählung nicht nur realitätsnah darstellt, sondern geschickt miteinander verwebt, sodass sie sowohl damals als auch heute Denkanstöße bezüglich der juristischen Praxis vermitteln können.

This thesis deals with the story “Das Fräulein von Scuderi” written by Ernst Theodor Amadeus Hoffmann. The focus is not on the literary aspects, but on their connection with legal issues and the intention behind this approach. On the one hand, the course of criminal proceedings in the 19th century is presented and compared with the depictions of the same in “Das Fräulein von Scuderi“, with a particular focus on the handling of circumstantial evidence. On the other hand, it sheds light on how the institute of incapacity has developed and how the perpetrator of the book René Cardillac could be punished in the 21st century on the basis of his behavior. It is noted that the author not only presents the literary and legal elements in his story realistically, but also skillfully interweaves them so that they can provide food for thought regarding legal practice both then and now.

### I. Einleitung

„Dies getan fühlte ich eine Ruhe, eine Zufriedenheit in meiner Seele, wie sonst niemals. Das Gespenst war verschwunden, die Stimme des Satans schwieg. Nun wusste ich, was mein böser Stern wollte, ich musst ihm nachgeben oder untergehen! – Du begreifst jetzt mein ganzes Tun

und Treiben, Olivier! – Glaube nicht, dass ich darum, weil ich tun muss, was ich nicht lassen kann, jenem Gefühl des Mitleids, des Erbarmens, was in der Natur des Menschen bedingt sein soll, rein entsagt habe.“<sup>2</sup>

Juristen, die Geschichten verfassen und Bücher veröffentlichen, und Schriftsteller, die sich juristische Fälle und Themen zu eigen machen, um ein spannendes Buch zu publizieren, sind schon am Anfang des 19. Jahrhunderts keine Seltenheit.<sup>3</sup> Heute werden viele Kriminalromane, Thriller oder auch Kurzgeschichten verfasst, die sich mit juristischen Themen wie Mord oder Raub beschäftigen und diese abstrakten juristischen Erscheinungen in einer Geschichte einfach zugänglich machen. Dieses Phänomen ist keine neue Erfindung, sondern existiert bereits seit über zwei Jahrhunderten.<sup>4</sup> Die Erzählung „Das Fräulein von Scuderi“ von E.T.A. Hoffmann, geschrieben im Jahre 1818,<sup>5</sup> wird in der Literatur häufig als eine der ersten Kriminalgeschichten diskutiert.<sup>6</sup> E.T.A. Hoffmann erzählt darin die Geschichte eines Juwelenräubers, welcher die Polizei und den Gerichtshof, die *Chambre ardente*, vor Rätsel stellt, bis ein Unschuldiger verhaftet wird. Nur die Hilfe der Titelgeberin des Fräuleins von Scuderi führt schließlich zur Aufdeckung des wahren Täters. Die Erzählung ist jedoch nicht nur eine einfache Kriminalgeschichte, sondern ist ein Beispiel für eine Verbindung zwischen Recht und Literatur. Ziel dieser Arbeit ist es, eben diese darzustellen, wobei der Schwerpunkt auf den rechtlichen Aspekten des Buches liegt und darauf, wie der Autor durch das Buch die damalige Wirklichkeit verarbeitet.

Daneben soll zudem die gesellschaftliche Situation im Buch mit derjenigen zu Lebzeiten des Autors verglichen werden. Es soll nicht nur deutlich werden, wie sich das zeitgenössische Recht auch in der Literatur wiederfinden lässt, sondern auch welche Ziele und Absichten der Autor mit diesen Darstellungen verfolgt.

### II. E.T.A. Hoffmann – Ein Jurist als Autor

Die Tatsache, dass E.T.A. Hoffmann eine Geschichte schrieb, in der juristische Themen behandelt werden, ist

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2024/25.

<sup>1</sup> Bei dem verwendeten Buch handelt es sich um: Ernst Theodor Amadeus Hoffmann, *Das Fräulein von Scuderi*, 2015, Reclam Verlag, Ditzingen/Stuttgart, ISBN: 978-3-15-000025-0, S. 80.

<sup>2</sup> Hoffmann, „Das Fräulein von Scuderi“, S. 57 f.

<sup>3</sup> Kaufmann, in: Weber, Annäherung an das Thema „Recht und Literatur“. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift (1), 2002, Beziehungen zwischen Recht und Novellistik, S. 65-78, S. 65; Kilcher/Kremer, Romantik. Lehrbuch Germanistik, 4. Aufl. (2015), S. 12.

<sup>4</sup> Meier, Dialog zwischen Jurisprudenz und Literatur: Richterliche Unabhängigkeit und Rechtsabbildung in E.T.A. Hoffmanns „Das Fräulein von Scuderi“, (1994), zugl. Mainz, Univ., Diss., 1993, S. 9; Alewyn, in: Žmegač, Der wohltemperierte Mord. Zur Theorie und Geschichte des Detektivromans, 1971, Die Anfänge des Detektivromans, S. 185-202, S. 197.

<sup>5</sup> Kremer, E.T.A. Hoffmann zur Einführung, 1998, S. 138.

<sup>6</sup> Alewyn, in: Žmegač, S. 197; Zur Diskussion siehe auch Herwig, in: Saße, E.T.A. Hoffmann. Romane und Erzählungen, 2004, Das Fräulein von Scuderi. Zum Verhältnis von Gattungspoetik, Medizingeschichte und Rechtshistorie in Hoffmanns Erzählung, S. 199-211, S. 199 f.

kein Zufall. Tatsächlich beweist seine Biografie, dass er professionell im juristischen Bereich tätig war.<sup>7</sup>

*Ernst Theodor Amadeus Hoffmann* wurde als *Ernst Theodor Wilhelm Hoffmann* am 24. Januar 1776 in Preußen geboren, wobei er seinen Namen aus Bewunderung für Wolfgang Amadeus Mozart änderte.<sup>8</sup> *Hoffmann* entstammte einer Familie aus Juristen und begann 1792 ein Studium der Rechtswissenschaften.<sup>9</sup> Er schloss sein Studium 1795 erfolgreich ab, wurde zum Auskultator am Königsberger Obergericht ernannt und legte 1798 sein zweites juristisches Staatsexamen ab.<sup>10</sup> Als Rechtsreferendar wurde er noch im selben Jahr beim Kammergericht in Berlin angestellt, wo er 1800 sein drittes Staatsexamen abschloss und zwei Monate später Assessor in Posen wurde.<sup>11</sup> 1802 erfolgte wegen von ihm gezeichneten, kränkenden Karikaturen seine Strafversetzung und er musste in die Kleinstadt Plock ziehen.<sup>12</sup> Es dauerte zwei Jahre, bis eine Versetzung nach Warschau genehmigt wurde, wo er am Obergericht arbeitete.<sup>13</sup> Nachdem *Napoleon* auch Warschau kontrollierte,<sup>14</sup> schaffte dieser die preußische Verwaltung ab und verhinderte dadurch eine juristische Beschäftigung *Hoffmanns*.<sup>15</sup> Als *Hoffmann* den Eid auf *Napoleon* verweigerte und nach Berlin ziehen musste, widmete er die folgenden Jahre seiner künstlerischen Karriere.<sup>16</sup> Erst 1814 führte *Hoffmann* seine juristische Tätigkeit mit einer Beratungsfunktion am Kammergericht Berlin wieder fort.<sup>17</sup>

Zwei Jahre später folgten die Beförderung zum Kammergerichtsrat und die Arbeit als Strafrichter.<sup>18</sup> 1819 setzte *Friedrich Wilhelm III.* die Königliche Immediat-Kommission ein, um die Karlsbader Beschlüsse umzusetzen und die freiheitlich Gesinnten zu verfolgen.<sup>19</sup> *Hoffmann* war Mitglied der Kommission.<sup>20</sup> Als eigentliche Aufgabe war der Kampf für die Monarchie und gegen freiheitliche Gesinnungen definiert worden, doch blieb *Hoffmann* unparteiisch.<sup>21</sup> Aufgrund seiner Weigerung für die politischen Ziele des Königs zu arbeiten, folgte im Jahre 1821 die Versetzung in den Oberappellationssenat des Kammergerichts Berlin.<sup>22</sup> Mit 46 Jahren starb *E.T.A. Hoffmann* im Juni 1822 in Berlin an einer schweren Krankheit.<sup>23</sup>

### III. „Das Fräulein von Scuderi“ in Kürze

Die Erzählung spielt in Paris im Jahre 1680 und beginnt mit dem Besuch eines jungen Mannes beim Hause des

Fräuleins von *Scuderi*, einer betagten Hofdichterin (S. 3)<sup>24</sup>. Nach einer Auseinandersetzung mit der Hausangestellten flieht der Mann und hinterlässt ein Kästchen mit einer Nachricht für die *Scuderi*. (S. 4 ff.). Vor den aktuellen Ereignissen fand in Paris eine Giftmordserie statt, bei der die Polizei lange Zeit keine Täter identifizieren konnte und Unschuldige folterte, die für schuldig gehalten wurden (S. 8 ff.). Das Misstrauen in der Bevölkerung wuchs und *König Ludwig XIV.* ernannte einen eigenen Gerichtshof zur Untersuchung und Aufdeckung der Giftmorde, die *Chambre ardente* (S. 10 f.). Dessen Präsident *la Regnie* und *Desgrais*, ein Beamter der Polizei, wurden in der Bevölkerung gefürchtet (S. 10 ff.). Kurz nach den Giftmorden begann eine Reihe von Juwelenraub, bei der die männlichen Opfer teilweise ermordet wurden (S. 13). Die Polizei blieb lange Zeit erfolglos und bat den König erneut um mehr Befugnisse, was dieser unter anderem durch den scherzhaft gemeinten Rat der *Scuderi* ablehnte (S. 13 ff.).

Die Erzählung springt zurück zu dem Zeitpunkt, als die *Scuderi* das Kästchen öffnet und Juwelen im Namen der Juwelenräuber vorfindet, welche sie nach einer Unterredung mit der Mätresse des Königs behält (S. 18 ff.). Der Hersteller ist der Goldschmied *René Cardillac*, dem sie gestohlen wurden und die Juwelen der *Scuderi* schenkt, wobei er sich auffällig euphorisch verhält (S. 20 ff.). Mehrere Monate später erhält die *Scuderi* einen weiteren Zettel des jungen Mannes, der sie eindringlich bittet, den Schmuck zurückzugeben (S. 29 f.). Als die *Scuderi* zwei Tage später zum Goldschmied fährt, wird *Olivier Brusson*, sein Gehilfe, für den Mord an eben diesem von der Polizei verhaftet und von der Bevölkerung beschimpft (S. 31 ff.) Die *Scuderi* nimmt *Madelon*, die Tochter *Cardillacs* und die Geliebte *Oliviers*, unter ihre Obhut und versucht, *Olivier* von den Vorwürfen zu befreien und die Polizei von seiner Unschuld zu überzeugen (S. 32 ff.). *Olivier* möchte ihr gegenüber ein Geständnis ablegen (S. 42 f.). *Olivier* berichtet ihr von *Cardillac* als tatsächlichen Juwelenmörder und dessen Geständnis ihm gegenüber (S. 45 ff.). *Cardillac* berief sich darauf, von einem „bösen Stern“ besessen zu sein und den gefertigten Schmuck zurückholen zu müssen (S. 54 ff.). *Olivier* sei der junge Mann, der die Zettel und das Schmuckkästchen überbracht und im Auftrag *Cardillacs* gehandelt habe, der ihn mit dem Versprechen der Hand *Madelons* zum Schweigen gebracht habe (S. 59 ff.). Der junge Mann sei auch Zeuge geworden, wie *Cardillac* zu einem weiteren

<sup>7</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, Das Verhältnis von res und verba. Zu den Narrativen der Dinge, (2018), Sprechende Zeichen und dunkle Dinge? Zu Evidenz und Hermeneutik von Indizien um 1800, S. 183-204, S. 187; *Werner*, E.T.A. Hoffmann – Darstellung und Deutung der Wirklichkeit im dichterischen Werk, 2. Aufl. (1971), S. 14 f.

<sup>8</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, E.T.A. Hoffmann Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, 2015, Leben, S. 1-7, S. 1.

<sup>9</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, E.T.A. Hoffmann. Neue Wege der Forschung, (2006), „Heillose Willkür“. Rechtsstaatliche Vorstellungen und rechtspraktische Erfahrungen E.T.A. Hoffmanns in den Jahren der preußischen Restauration, S. 97-108, S. 97.

<sup>10</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 1; *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 98.

<sup>11</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 1; *Steinecke*, Die Kunst der Fantasie. E.T.A. Hoffmanns Leben und Werk, 2004, S. 42.

<sup>12</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 98.

<sup>13</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 2.

<sup>14</sup> *Müchler*, Beste Feinde. Frankreich und Deutschland – Geschichte einer Leidenschaft, 2022, S. 137.

<sup>15</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 11.

<sup>16</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 99; *Steinecke*, S. 70 f.

<sup>17</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 5; *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 99.

<sup>18</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 100.

<sup>19</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 23.

<sup>20</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 23.

<sup>21</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6; *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 101.

<sup>22</sup> *Meier*, S. 17.

<sup>23</sup> *Käfer*, in: *Nilges*, Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert, 2004, Der Kriminalfall Hoffmann: Eine Entscheidung im Disziplinarverfahren gegen E.T.A. Hoffmann, S. 107-121, S. 107; *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>24</sup> Die Zitierung der Erzählung erfolgt im Folgenden nach dem zu Beginn genannten Exemplar von *E.T.A. Hoffmann*, Das Fräulein von Scuderi, 2015, S. 3-76; die Zahlen in Klammern beziehen sich auf diese Seiten.

Raubzug aufgebrochen sei, und habe ihn verfolgt, weil er überzeugt gewesen sei, er würde die *Scuderi* töten wollen (S. 61 f.). Dabei habe *Olivier* beobachtet, wie *Cardillac* von einem Mann erstochen worden sei, den er zuvor angegriffen hatte und *Olivier* habe ihn zurück ins Haus gebracht, wo er am nächsten Morgen als *Cardillacs* Mörder verhaftet worden sei (S. 61 ff.). Die *Scuderi* versucht mit Hilfe des Advokaten *d'Andilly Olivier* vor der Folter und der Verurteilung zu retten, was durch die Hilfe des Grafen *von Miossens* gelingt, der sich als der wahre Mörder *Cardillacs* herausstellt (S. 64 ff.). Nach dessen Aussage kann die *Scuderi* beim König um *Oliviers* Begnadigung bitten, welche dieser nach seinen eigenen Ermittlungen erteilt (S. 66 ff.). *Olivier* und *Madelon* dürfen heiraten, müssen jedoch Paris verlassen (S. 74 f.).

#### IV. Gesellschaft und Verbrechen zu Zeiten E.T.A. Hoffmanns

Neben vielen anderen Autoren wurde *E.T.A. Hoffmann* der Epoche der Romantik zugeteilt.<sup>25</sup> Die Romantik selbst wird mit ihren Anfängen um das Jahr 1790 datiert.<sup>26</sup> Die letzten Werke der Spätromantik stammen aus der Zeit des Vormärz um das Jahr 1830.<sup>27</sup> Die Romantik unterdrückte die enttäuschten Hoffnungen der Realität durch die Verschönerung der literarischen Welt mit den Mitteln des Wunderbaren und des Phantastischen.<sup>28</sup> Typisch für diese literarische Epoche ist zudem das Lüften von Geheimnissen.<sup>29</sup> In der Literaturwelt zur Zeit der Romantik fand eine kritische Auseinandersetzung mit dem bestehenden Strafprozess statt, der darin mündete, dass Geheimnisse und Rätsel nicht durch objektive Ermittlung, sondern durch Intuition und Bauchgefühl gelöst wurden.<sup>30</sup> Das Vertrauen auf die Intuition wurde dabei vor allem mit charakteristischen Attributen für Frauen beschrieben und meist waren es auch Frauen als Ermittlerinnen, die diese Art der Ermittlung anwendeten.<sup>31</sup> Die Handlungen in der Erzählung selbst finden 1680 in Paris statt (S. 3). *Hoffmann* lebte jedoch am Ende des 18. Jahrhunderts und zum Beginn des 19. Jahrhunderts,<sup>32</sup> sodass sich die Frage stellt, auf welche zeitlichen Gegebenheiten er sich bezieht. Als Jurist war *Hoffmann* mit dem preußischen Recht sehr gut vertraut und hatte keinerlei Verbindungen zu Frankreich oder dokumentiertes Wissen über deren Rechtssystem,<sup>33</sup> sodass anzunehmen ist, dass die Kulisse von Paris ihm lediglich

als Modell diente, um die rechtlichen Veränderungen zur Schreibzeit der Erzählung literarisch einzukleiden.<sup>34</sup> Die Geschichte wurde 1818 geschrieben und 1819 veröffentlicht,<sup>35</sup> weshalb zunächst eine Darstellung der rechtlichen Zustände in Preußen um die Jahrhundertwende erfolgen wird, um diese mit den Reaktionen der Rechtsgesellschaft auf die Verbrechen *René Cardillacs* und deren Umgang mit *Olivier Brusson* in Verbindung zu setzen.

Das Ziel dieser Darstellung ist es, zu verdeutlichen, wie *Hoffmann*, der selbst Jurist war,<sup>36</sup> die rechtlichen Problematiken der Zeit in seiner Erzählung aufgreift und verarbeitet.

#### 1. Preußen und der Rest Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Die politische und rechtliche Situation zu Lebzeiten E.T.A. Hoffmanns in Preußen war von Umbrüchen bestimmt.

##### a) Historische Einordnung

Nach der Französischen Revolution im Jahre 1789 und des Einmarschs Napoleons in deutsche Gebiete folgte nach drei Koalitionskriegen der Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1806.<sup>37</sup> Preußen verlor 1806 und 1807 im Frieden von Tilsit den Großteil seiner Gebiete, darunter auch Warschau, wo zu dieser Zeit *E.T.A. Hoffmann* lebte.<sup>38</sup> Durch die Allianz von Preußen und Russland im Jahre 1812 kam es zum Gegenschlag gegen Napoleon, welcher in der Völkerschlacht von Leipzig 1813 erfolgreich niedergeschlagen wurde.<sup>39</sup> Europa bedurfte einer politischen und territorialen Umstrukturierung, weshalb in Österreich der Wiener Kongress von 1814 bis 1815 unter Beteiligung der europäischen Großmächte stattfand.<sup>40</sup> In Deutschland entstand der Deutsche Bund, dessen Teil auch Preußen mit seinen deutschen Gebieten war.<sup>41</sup> Während der Wiener Kongress jedoch vor allem zur Restauration der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse vor den Koalitionskriegen und der Französischen Revolution führen sollte, war das Bürgertum weiterhin von deren Idee des Liberalismus

<sup>25</sup> *Burwick*, in: *Arnold/Pape*, Romantik und Recht. Recht und Sprache, Rechtsfälle und Gerechtigkeit, 2018, Rechtsbruch und Rechtspruch: E.T.A. Hoffmanns „Das Fräulein von Scuderi“, S. 151-167, S. 151; *Werner*, S. 25.

<sup>26</sup> *Schmitz-Emans*, Einführung in die Literatur der Romantik, 4. Aufl. (2016), S. 7.

<sup>27</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 1, 136.

<sup>28</sup> *Kaiser*, Literarische Romantik, 2010, S. 9.

<sup>29</sup> *Alewyn*, in: *Žmegač*, S. 198; *Kanzog*, Mitteilungen der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft 1964, 1 (8 f.).

<sup>30</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, S. 202 ff.; *Eder*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018, Indiz/Indizienprozess, S. 178-182, S. 178.

<sup>31</sup> *Eggers/Hohlweck*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018, Wissensgeschichte, S. 107-113, S. 110.

<sup>32</sup> *Kaufmann*, in: *Weber*, S. 68.

<sup>33</sup> *Meier*, S. 57.

<sup>34</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, E.T.A. Hoffmann Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, 2015, Das Fräulein von Scuderi. Erzählungen aus dem Zeitalter Ludwig des Vierzehnten, S. 126-130, S. 126; *Eder*, in: *George/Liard*, Spiegelungen – Brechungen. Frankreichbilder in deutschsprachigen Kulturkontexten, 2011, „Welch dunkles Verhältnis der Dinge“ – Indizienlese zwischen preußischer Restauration und französischem Idealabsolutismus in E.T.A. Hoffmanns Das Fräulein von Scuderi, S. 263-285, S. 265.

<sup>35</sup> *Deterding*, Hoffmanns Erzählungen. Eine Einführung in das Werk E.T.A. Hoffmanns, 2007, S. 167; *Eder*, in: *George/Liard*, S. 265.

<sup>36</sup> *Deterding*, S. 10.

<sup>37</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 8 ff.; *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 3: Seit 1650, 5. Aufl. (2008), S. 116.

<sup>38</sup> *Berding/Hahn*, Reformen, Restauration und Revolution 1806-1848/1849, Handbuch der deutschen Geschichte, Band 14, 10. Aufl. (2010), S. 54; *Kilcher/Kremer*, S. 11.

<sup>39</sup> *Berding/Hahn*, S. 98 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, eBook-Aufl. (2017), S. 82, 87.

<sup>40</sup> *Langewiesche*, Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849, 5. Aufl. (2007), S. 6.

<sup>41</sup> *Kroeschell*, S. 140; *Langewiesche*, S. 8.

überzeugt.<sup>42</sup> Die liberalen Unterstützer verlangten die Einführung eines Rechts- und Verfassungsstaates, in dem der Einzelne frei sein konnte.<sup>43</sup> Um diese Gedanken zu unterdrücken, wurden 1819 die Karlsbader Beschlüsse in Kraft gesetzt, welche nicht nur politische Vereine untersagten, sondern auch eine staatliche Zensur der Presse und des Schrifttums beinhalteten.<sup>44</sup> Zur Umsetzung wurde durch den König in Preußen die Immediat-Untersuchungs-Kommission im Oktober 1819 eingesetzt, zu der auch *Hoffmann* gehörte.<sup>45</sup> In Preußen kam es dadurch zu einer hohen Anzahl von Verhaftungen Liberaler,<sup>46</sup> die größtenteils wegen vorgeschobener Gründe verhaftet und verurteilt wurden, was durch die Kommission eine rechtliche Legitimierung erhalten sollte.<sup>47</sup>

### b) Der Inquisitionsprozess und seine rechtlichen Grundlagen

Diese historischen Umstürze und Veränderungen lassen sich auch auf rechtsprozessualer und gesetzlicher Ebene wiederfinden und sind maßgebend daran beteiligt, wie *Hoffmann* in „Das Fräulein von Scuderi“ das Justizsystem beschreibt. Vor den Reformen um die Jahrhundertwende des 18. und 19. Jahrhunderts wurde der Inquisitionsprozess in Deutschland ausgeübt, welcher schließlich durch Reformen, Streichungen und Neuerungen zu einem neuen Strafprozess reformiert wurde.<sup>48</sup> Den Inquisitionsprozess zeichnete ein „von Amts wegen eingeleitetes und durchgeführtes Ermittlungsverfahren, welches von einem Inquisitionsrichter geleitet wurde“<sup>49</sup>, aus. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahren wurde das Urteil geheim und nur aufgrund der Aktenlage des Untersuchungsrichters von dem zuständigen Gericht festgelegt.<sup>50</sup> Am Anfang waren das entscheidende Gericht und das ermittelnde Gericht identisch, was im Laufe der Zeit geändert wurde.<sup>51</sup> Seine erste schriftliche Existenz erlangte der Inquisitionsprozess 1532 in der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), welche auch als *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* bezeichnet wird.<sup>52</sup> Durch diese wurden auch erstmals das Prinzip der materiellen Wahrheit (Art. 8 CCC)<sup>53</sup>, das *Offizialprinzip* (Art. 6 CCC), sowie das *Untersuchungsprinzip* (Art. 8 CCC) schriftlich festgehalten.<sup>54</sup> Die

*Carolina* kann als erstes einheitliches deutsches Strafgesetz angesehen werden.<sup>55</sup> Neben der Tatsache, dass die *Carolina* keinen abschließenden Charakter hatte,<sup>56</sup> war sie zudem nur zweitrangig gegenüber dem bereits vorhandenen Recht der Strafgesetzbücher in den einzelnen Regionen.<sup>57</sup> Eines der bekanntesten ist das 1794 eingeführte *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten*.<sup>58</sup>

Die *Carolina* war auf bestimmten Gebieten bereits fortschrittlich. In ihr wurde nicht nur zwischen Schuld und Unschuld unterschieden, sondern es wurden auch die ersten Straftatbestände samt Tatbestandsmerkmalen eingeführt.<sup>59</sup> Gegenüber späteren Gesetzen sind die möglichen Strafen jedoch als grausam zu bewerten. Neben der Todesstrafe überzog die Verstümmelung des Körpers und je nach Tat kam unter anderem das Stellen an den Pranger als Strafe in Frage.<sup>60</sup> Zudem rekurrierte die *Carolina* häufig auf die Folter als Methode, um Geständnisse zu erhalten.<sup>61</sup> Eine weitere Folge des Inquisitionsprozesses war die Zunahme von polizeiartiger Kontrolle und deren Kompetenzen sowie die daraus resultierende allumfassende Überwachung.<sup>62</sup> Die Polizei als staatliche Institution entstand schließlich am Anfang des 18. Jahrhunderts und sollte auch in Preußen die Einhaltung der „unzähligen Vorschriften des Polizeistaates“<sup>63</sup> kontrollieren.<sup>64</sup>

Die *Carolina* beeinflusste die gesamte Gesetzgebung des Straf- und Strafprozessrechts für die nächsten Jahrhunderte, bis sie ab 1806 stetig durch die Wirkung französischer Gesetze sowie der Aufklärung von anderen Regelungen abgelöst wurde.<sup>65</sup> Die *Preußische Criminalordnung* von 1805 wurde zum letzten Gesetz, das den Inquisitionsprozess beinhaltete.<sup>66</sup> Die vollständige Ersetzung der *Carolina* erfolgte schließlich durch die Einführung des *Reichsstrafgesetzbuchs* im Jahre 1871.<sup>67</sup> Durch die *Französische Revolution* und dem Bedürfnis nach einem einheitlichen Staat und Recht, registrierte man die Schwachstellen und Mängel des Inquisitionsprozesses, welche durch die Reformen verbessert und berichtigt werden sollten.<sup>68</sup> Kritisiert wurde zum einen der nahezu rechtslos gestellte Angeklagte, der dem Inquirenten gegenübergestellt

<sup>42</sup> *Berding/Hahn*, S. 112 f.; *Nipperdey*, S. 272, 278 f.

<sup>43</sup> *Eckhardt/Planitz*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 4. Aufl. (1981), S. 284.

<sup>44</sup> *Berding/Hahn*, S. 153 ff.; *Eckhardt/Planitz*, S. 284.

<sup>45</sup> *Steinecke*, S. 551.

<sup>46</sup> *Mangold*, *Gerechtigkeit durch Poesie. Rechtliche Konfliktsituation und ihre literarische Gestaltung bei E.T.A. Hoffmann*, 1989, zugl. Regensburg, Univ., Diss., 1988, S. 102, 105.

<sup>47</sup> *Steinecke*, S. 552.

<sup>48</sup> *Ignor*, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*, 2002, zugl. Würzburg, Univ., Habil., 1996/97, S. 16.

<sup>49</sup> *Peters*, J.D.H. *Temme und das preußische Strafverfahren in der Mitte des 19. Jahrhunderts*, 2010, zugl. Hagen, FernUniv., Diss., 2008, S. 71.

<sup>50</sup> *Ignor*, S. 19; *Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. (1965), S. 271.

<sup>51</sup> *Ignor*, S. 19.

<sup>52</sup> *Ignor*, S. 17, 41 f.

<sup>53</sup> Die Artikel der CCC richten sich im Folgenden nach *Schroeder*, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*, 2000, S. 7-128.

<sup>54</sup> *Ignor*, S. 17 f.

<sup>55</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben*, *Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch*, 2013, *Recht*, S. 142-151, 145.

<sup>56</sup> *Ignor*, S. 42.

<sup>57</sup> *Conrad*, *Deutsche Rechtsgeschichte. Band II. Neuzeit bis 1806. Ein Lehrbuch*, 1966, S. 407.

<sup>58</sup> *Košeniina*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, *Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien*, (2018), *Verbrechen*, S. 206-211, S. 206; *Rüping/Sellert*, *Studien- und Quellbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Von den Anfängen bis zur Aufklärung*, Band 1, 1989, S. 351.

<sup>59</sup> *Conrad*, S. 409.

<sup>60</sup> *Conrad*, S. 410.

<sup>61</sup> *Conrad*, S. 414.

<sup>62</sup> *Kube*, *Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung*, 1964, S. 64.

<sup>63</sup> *Kube*, S. 66.

<sup>64</sup> *Kube*, S. 65 f.

<sup>65</sup> *Conrad*, S. 415.

<sup>66</sup> *Kube*, S. 63; *Pörtl*, *Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert*, (1999), zugl. Heidelberg, Univ., Diss., 1999, S. 469.

<sup>67</sup> *Košeniina*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, S. 206.

<sup>68</sup> *Schmidt*, S. 328; der gleichen Meinung ist *Kube*, S. 107; dazu kritisch Stellung bezieht *Ignor*, S. 23 f.

wurde, welcher gleichzeitig als Ankläger und Richter fungierte, sowie zum anderen eine fehlende einheitliche Basis für die Urteilsfassung, die bisher keine mündliche Anhörung, sondern nur die Arbeit mit Akten kannte.<sup>69</sup> Ab Mitte des 19. Jahrhunderts beinhaltete der neu reformierte Strafprozess deshalb eine Hauptverhandlung nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens, welches selbst größtenteils unverändert blieb.<sup>70</sup> Das Hauptverfahren sollte öffentlich und mündlich stattfinden.<sup>71</sup> Zudem sollte die Institution der Staatsanwaltschaft als Aufspaltung des Anklägers vom Richter eingesetzt werden und auch Geschworenengerichte wurden zum ersten Mal überdacht.<sup>72</sup>

### c) Das preußische Rechtssystem

Nach dem Überblick über den Inquisitionsprozess soll das preußische Rechtssystem an sich genauer beleuchtet werden, da davon auszugehen ist, dass dieses als Vorlage für die Gerichtsbarkeit und die Polizeiarbeit in „Das Fräulein von Scuderi“ diene.

Für Preußen war vor allem die Reform des Justizwesens Mitte des 18. Jahrhunderts von großer Bedeutung, durch die pro Region ein zusammengehörendes Gericht als zweite Instanz unter einem Obergericht gegründet wurde, deren Richter sorgfältiger ausgewählt wurden.<sup>73</sup> Einen weiteren Meilenstein stellte das Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten (ALR) dar, welches 1794 fertiggestellt wurde.<sup>74</sup> Das ALR sollte jedoch kein neues Strafrecht einführen, sondern vielmehr alle bisherigen Quellen vereinen und zusammenfassen.<sup>75</sup> Dennoch enthielt es auch Neuerungen. Das Ziel war weniger die repressive Bestrafung selbst als vielmehr die präventive Vermeidung von der Begehung zukünftiger Straftaten.<sup>76</sup> Dennoch regelte das ALR weiterhin die Todesstrafe bei schweren Verbrechen, eine zentralere Rolle nahm jedoch die Freiheitsstrafe ein.<sup>77</sup> Das ALR blieb bis 1851 mit wenigen Veränderungen geltendes Strafrecht und wurde schließlich vom Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten abgelöst.<sup>78</sup>

Das ALR regelte das gesamte Recht mit Ausnahme des Prozessrechts, weshalb für den Strafprozess in Preußen 1805 die Preußische Criminalordnung (CrimO) in Kraft trat.<sup>79</sup> Sie war das letzte Gesetz, in dem der Inquisitionsprozess in lockerer Form geregelt wurde, und unterstrich das Selbstverständnis Preußens als Polizeistaat.<sup>80</sup> Die Criminalordnung setzte voraus, dass eine Verurteilung nur erfolgen kann, wenn zuvor Untersuchungen stattfanden und der Richter zur Erkenntnis der Schuld des Angeklagten kam, § 1 CrimO<sup>81</sup>. Um gegen eine Person Untersuchungen einleiten zu können, bedurfte es der Gewissheit

oder der Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens gemäß § 3 CrimO. Während der Ermittlungen mussten vom Richter sowohl nachteilige als auch vorteilhafte Umstände erforscht werden, § 5 CrimO. Die Untersuchung sollte dazu führen, die Schuld oder Schuldlosigkeit dem Richter in der Form darzulegen, dass dieser mit der höchstmöglichen Sicherheit zu einem Urteil kommen könne, § 4 CrimO. Gemäß § 106 CrimO gab es drei Gründe, warum eine Untersuchung eingeleitet werden konnte: Zum einen bestand die Möglichkeit, dass der Richter selbst während der Ausübung seines Amtes dazu veranlasst wurde, andernfalls hätten eine Anzeige oder ein öffentliches Gerücht über eine Straftat vorliegen müssen, § 106 CrimO. Lag einer dieser Umstände vor, musste der Richter mittels Verfügungen die Ermittlungen zur Aufklärung der Tat einleiten, § 123 CrimO. Gegen eine bestimmte Person konnte erst ermittelt werden, wenn durch diese Untersuchungen ein begründeter Verdacht entstanden war, dass es sich dabei um den Täter des Verbrechens handeln könnte, § 204 CrimO. Um jemanden verhaften zu können, bedurfte es der Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Verbrechens sowie eines hinreichenden Tatverdachts gegen den Angeschuldigten, §§ 206, 207 CrimO. Obwohl eine Verurteilung nach § 394 CrimO nur durch ein Geständnis oder zwei Zeugenaussagen möglich war, wurde in der Criminalordnung die Anwendung von gewaltsamen Mitteln, also der Folter, ausgeschlossen, gemäß § 285 CrimO. Stattdessen gab es jedoch die sogenannte Lügenstrafe in §§ 291 ff. CrimO, bei der Züchtigungen gegenüber einem unehrlichen Angeschuldigten erlaubt waren, welche sich kaum von einigen Foltermethoden unterschieden.<sup>82</sup> Nach der in den §§ 300 ff. CrimO geregelten Beweisaufnahme und wenn der Inquirent der Meinung war, das Urteil könne erfolgen, war die Untersuchung gemäß § 415 CrimO abgeschlossen. Die Arbeit des Untersuchungsrichters endete mit dem Schlussverhör aus § 418 CrimO, bei dem der Richter dem Angeklagten die wesentlichen Verfahrenspunkte erneut vortrug und ihm die Möglichkeit gab, noch eigene Punkte beizutragen. Im Inquisitionsprozess hatte der Inquirent die Macht, den Lauf der Ermittlungen zu bestimmen.<sup>83</sup> Am Ende des ganzen Prozesses stand die förmliche Erkenntnis des urteilenden Gerichts über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten gemäß § 478 CrimO.

Der zentrale Aspekt des gesamten Inquisitionsprozesses der Criminalordnung war, dass alle Handlungen bei Kriminalgerichten gemäß § 13 CrimO, welche sich in Ober-

<sup>69</sup> Eckhardt/Planitz, S. 307; Rüping/Sellert, S. 467.

<sup>70</sup> Ignor, S. 18, 20.

<sup>71</sup> Schmidt, S. 327.

<sup>72</sup> Ignor, S. 211, 214; Schmidt, S. 327.

<sup>73</sup> Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte von 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl. (1969), S. 119.

<sup>74</sup> Demel, Reich, Reformen und sozialer Wandel 1763-1806, Handbuch der deutschen Geschichte, Band 12, 10. Aufl. (2005), S. 234.

<sup>75</sup> Hälschner, Das Preußische Strafrecht. Erster Teil. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1855, S. 208.

<sup>76</sup> Rüping/Sellert, S. 461.

<sup>77</sup> Rüping/Sellert, S. 462.

<sup>78</sup> Schmidt, S. 314 ff.

<sup>79</sup> Conrad, S. 389; Schmidt, S. 271.

<sup>80</sup> Schmidt, S. 271.

<sup>81</sup> Die §§ der Criminalordnung werden der Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten nebst der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, und den dieselben ergänzenden Gesetzen, 3. Aufl. (1860), entnommen.

<sup>82</sup> Conrad, S. 447; Peters, S. 80 f.

<sup>83</sup> Schmidt, S. 271 f.

und Untergerichte aufteilen,<sup>84</sup> stattfanden.<sup>85</sup> Die Kriminalgerichte waren mithin die Untersuchungsbehörden und mussten mindestens aus einem Richter und einem Protokollführer bestehen.<sup>86</sup> Die Entscheidungen trafen bei kleineren Delikten gemäß § 17 CrimO die einzelnen Untergerichte, die auch die Untersuchung geleitet hatten, während höhere Strafen von Obergerichten entschieden wurden.<sup>87</sup> Die Entscheidung erfolgte aufgrund der Aktenlage ohne das Beisein des ermittelnden Inquirenten.<sup>88</sup> Der Richter hatte dabei keine Möglichkeit der freien Beweiswürdigung, sondern musste alle strafbegründenden Tatsachen nach der positiven Beweistheorie als belegt ansehen.<sup>89</sup>

Im politischen Preußen waren insbesondere die fehlende Trennung zwischen König und Staat sowie staatliche Willkür bei Eingriffen besonders schwerwiegend.<sup>90</sup> Für das Staatsoberhaupt und die Justiz gab es ein zentrales Ziel: den Schutz der Sicherheit der Bevölkerung.<sup>91</sup> Zudem gewährte das weiterhin gültige Landrecht dem König ein Bestätigungs- und Begnadigungsrecht.<sup>92</sup>

#### d) Der Umgang mit Indizien und Folter

Strafrechtlich besonders relevant im Zeitraum des 18. und 19. Jahrhunderts ist der Umgang mit Indizien. „Indizien gelten gemeinhin als bloß indirekte Hinweise [...], die Schlüsse auf den Hergang einer Tat zulassen.“<sup>93</sup> Anders als Beweise sind sie folglich kein unmittelbarer Beleg für die Tat, sondern lassen lediglich Schlussfolgerungen auf die Tat und ihre Begehungsweise zu.<sup>94</sup> Den Artikeln 18 und 22 CCC kann entnommen werden, dass Indizien und ein darauf begründeter Verdacht alleine nicht ausreichen, um einen Angeklagten vor Gericht schuldig sprechen zu können.<sup>95</sup> Vielmehr bestimmte die Carolina im Zusammenhang mit Indizien, wann und unter welchen Umständen Personen gefoltert werden durften.<sup>96</sup> Dies ist vor allem deshalb sehr relevant, da es ohne ein Geständnis des Verdächtigen nicht möglich war, diesen der geforderten Sanktion zuzuführen.<sup>97</sup> In den Artikeln 23 und 30 CCC war außerdem geregelt, dass ein rechtskräftiges Urteil nur erfolgen konnte, wenn neben einem Geständnis als zweite Alternative zwei angesehene Zeugen eine glaubwürdige, belastende Aussage tätigten.<sup>98</sup> Dies wurde als die im Inquisitionsverfahren verwendete gesetzliche Beweistheorie bezeichnet.<sup>99</sup> Das Geständnis stellte das höchste Ziel

des Inquisitionsverfahrens dar und diente gleichzeitig als Beweismittel.<sup>100</sup> Zudem wurde durch die Beweistheorie bestimmt, dass ausschließlich die Person als Verdächtiger befragt werden durfte, gegen die bereits begründete und belastende Hinweise existierten.<sup>101</sup> Ergab diese Befragung kein Geständnis, durfte die Folter bei einem hinreichenden Verdacht aufgrund von Indizien angewendet werden.<sup>102</sup> Basierte ein Geständnis ausschließlich auf der Folterung der verdächtigen Person, konnte allein dieses nicht für die Begründung des Urteils verwendet werden, sondern es war nötig, dass der Gefolterte das Geständnis ohne das Zutun von Foltermethoden und damit freiwillig erneut ablegte, um es rechtlich nutzen zu können.<sup>103</sup> Um zu vermeiden, dass der Gefolterte nur geständig war, eben weil er die Folter beenden wollte, musste der Inhalt gemäß Art. 53 CCC zudem Informationen enthalten, die ausschließlich der Täter selbst wissen konnte.<sup>104</sup> Die Folter wurde nach ihrer gesetzlichen Niederschrift und Anerkennung im Strafverfahren bereits nach kurzer Zeit zum häufigsten Beweismittel.<sup>105</sup>

Eine nicht vorhergesehene Problematik bei dieser Art der Gewinnung eines Geständnisses entstand allerdings im Rahmen von juristischen Reformen durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts 1794.<sup>106</sup> In diesem wurde die über Jahrhunderte rechtlich festgelegte Tradition der Folter, in Preußen bereits 1740 praktisch aufgehoben,<sup>107</sup> und der Todesstrafe beendet.<sup>108</sup> Durch die Abschaffung der Folter und der Beibehaltung der Voraussetzung eines Geständnisses zur Urteilsbildung ergab sich ein Problemfall: Ein nicht geständiger Verdächtiger, der nicht gefoltert werden durfte, konnte damit nicht verurteilt werden, unabhängig davon, wie viele Indizien vorlagen.<sup>109</sup> Der Indizienbeweis genügte auch weiterhin nicht als alleiniger Beweis.<sup>110</sup> Als Folge dieser Strafbarkeitslücke bedurfte es einer Verständigung über die Rechtsnatur von Indizien im Strafprozess - es musste auch ohne ein Geständnis durch Folter oder Zwang möglich sein, ein Urteil zu treffen.<sup>111</sup> Den ersten Fortschritt auf diesem Gebiet beinhaltete der § 399 CrimO von 1805, durch den das Indiz das erste Mal eine eigene Beweiskraft, ohne zum Vollbeweis zu genügen, zu erkannt bekam.<sup>112</sup> Eine Lösungsmöglichkeit stellte *Feuerbach* 1813 vor, indem er vorschlug, dem Richter bei seinem Urteil einen Spielraum neben dem Ge-

<sup>84</sup> Meier, S. 67.

<sup>85</sup> Rüping/Sellert, S. 465.

<sup>86</sup> Mangold, S. 59; Meier, S. 69.

<sup>87</sup> Mangold, S. 58 f.

<sup>88</sup> Eckhardt/Planitz, S. 307; Schmidt, S. 271.

<sup>89</sup> Peters, S. 82.

<sup>90</sup> Ignor, S. 193.

<sup>91</sup> Ignor, S. 193.

<sup>92</sup> Meier, S. 73.

<sup>93</sup> Eder, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 178.

<sup>94</sup> Huber, JuS 2016, 218 (219).

<sup>95</sup> Bergengruen/Eder, in: Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben (Fn. 55), S. 145; Kube, S. 69.

<sup>96</sup> Jerouschek, in: Hilgendorf/Weitzel, Der Strafrechtsgedanke in seiner historischen Entwicklung – Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie, (2007), Die Carolina – Antwort auf ein „Feindstrafrecht“, S. 79-99, S. 81; Pörtl, S. 294.

<sup>97</sup> Conrad, S. 414; Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, (2018), Geständnis, S. 173-177, S. 174.

<sup>98</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 188 f.

<sup>99</sup> Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 174; Schmidt, S. 270.

<sup>100</sup> Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 174.

<sup>101</sup> Kube, S. 69; Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, (2018), Verhör, S. 212-217, S. 213.

<sup>102</sup> Eckhardt/Planitz, S. 306; Ignor, S. 62.

<sup>103</sup> Conrad, S. 414; Kube, S. 69.

<sup>104</sup> Kube, S. 69 f.

<sup>105</sup> Kube, S. 75.

<sup>106</sup> Košenina, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 206.

<sup>107</sup> Eder, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 179.

<sup>108</sup> Košenina, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 206.

<sup>109</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 189.

<sup>110</sup> Kube, S. 78.

<sup>111</sup> Eder, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 179.

<sup>112</sup> Bergengruen/Eder, in: Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben, Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch, (2013), E.T.A. Hoffmann: Das Fräulein von Scuderi (1819), S. 344-348, S. 345; Schmidt, S. 271 f.

setz zu überlassen, sodass der Richter weder völlig eingeschränkt durch das geltende Recht noch völlig frei nach seiner eigenen Meinung entscheiden könne.<sup>113</sup> Das Geständnis verlor erst 1877 durch die neue Reichsstrafprozessordnung langsam an Bedeutung.<sup>114</sup> In dieser wurde nicht nur die Aussagefreiheit eingeführt, sondern auch der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, welche in Preußen bereits seit 1846 mit Einschränkungen gesetzlich vorgegeben war.<sup>115</sup> Letztere ist bis heute in § 261 StPO geregelt und erlaubt dem Richter, „die erhobenen Beweismittel nach Kriterien der persönlichen Erfahrung und schlusslogischen Wahrscheinlichkeit“<sup>116</sup> auszuwerten, ohne dabei besondere Beweisregeln beachten zu müssen.<sup>117</sup>

## 2. Die Rechtsgesellschaft im Umgang mit Cardillac und Brusson

Um diese Erkenntnisse in Verbindung mit der Erzählung setzen zu können, wird das Verhalten der Rechtsgesellschaft gegenüber den Verbrechen von *René Cardillac* und der Person *Olivier Brusson* genauer beleuchtet.

### a) Verbrechen des René Cardillac

Der breiteren Masse bleibt der wahre Täter bis zum Ende unbekannt (S. 75). Dementsprechend reagiert die Gesellschaft nur auf die Verbrechen selbst, welche sich zeitlich unmittelbar an die Giftmordserie in Paris anschließen (S. 13). In Folge der Giftmorde bleibt die Gesellschaft untereinander vorsichtig und misstrauisch und hält jeden für verdächtig (S. 3, 18). Zudem zeigt sich auch im Verhalten der Polizei die allgemeine Stimmung der Vorsicht und Verunsicherung. Die bewaffneten Patrouillen der *Marechaussee* überwachen in der Nacht die Straßen und kontrollieren wahllos Menschen auf Verdächtiges (S. 7). Den Bürgern von Paris wird empfohlen, besser zu Hause in ihren Häusern zu bleiben, als sich auf den Straßen zu einem möglichen Angriffsziel zu machen (S. 7). Um sich selbst zu schützen, bewaffnet sich auch das Bürgertum und trägt stets eine Lichtquelle bei sich, was allerdings in einigen Fällen den Mord und Raub nicht verhindert (S. 13). Die Polizei, die bereits während der Giftmorde versuchte, durch Manipulation und List Fallen zu stellen (S. 10), geht auch bei den Juwelenmorden ähnlich vor. Der Polizeibeamte *Desgrais* beobachtet und kontrolliert nicht nur alle Umschlagsplätze für Juwelen, sondern schafft auch Doppelgänger von sich selbst, um die vermeintliche Juwelenräuberbande zu täuschen (S. 14). Zudem gehen auch die *Chambre ardente* und *la Regnie*, genau wie bei den Giftmorden (S. 12), grausam und gewalttätig vor, versuchen Geständnisse zu erpressen und bereits der kleinste Verdacht reicht, um verhaftet zu werden (S. 13). Schließlich bittet der Polizeiminister den König erfolglos darum, einen neuen noch Befugnis reicheren Gerichtshof zu schaffen (S. 16). Unter den Menschen in Paris verbreitet sich der Glaube an das Mystische und das Böse als Ursache der

Verbrechen (S. 16). Es ist von Zaubereien, Geisterbeschwörungen, Teufelsbündnissen und dem Teufel die Rede (S. 16). In der Nacht tragen die Menschen Amulette und reiben sich zur Abschreckung des Bösen mit Weihwasser ein (S. 16). Nachdem die Verbrechen weiterhin nicht ausbleiben, wenden sich die gefährdeten Männer an den König und bitten ihn, Maßnahmen dagegen zu ergreifen (S. 16 f.). Die Hofdichterin das Fräulein *von Scuderi* rät ihm, nichts zu unternehmen und der Polizei die Ermittlungen zu überlassen (S. 18).

Zusammenfassend neigt die Polizei somit zu rücksichtslosen und grausamen Maßnahmen bei jedem Verdacht gegenüber Personen, während das Volk den Glauben an die Effektivität der Polizei verliert und sich dem Mystischen zuwendet. Der Staatsapparat gilt seit den Giftmorden als inquisitorisch und vorschnell und versucht, noch weitere Befugnisse vom König zu erhalten.

### b) Die Rechtsgesellschaft und Olivier Brusson

Anders dagegen geht die Rechtsgesellschaft mit *Olivier Brusson* um, der für sie relevant wird, als er wegen des Mordes an *René Cardillac* verhaftet wird (S. 31). Die Polizei hat ihn in Ketten gelegt und geht hart und erbarmungslos mit ihm um (S. 31 f.). Das Volk, das ihn für einen Mörder hält, brüllt, tobt, beschimpft ihn und fordert die Polizei zu seiner Hinrichtung auf (S. 31 f.). *Olivier* steht für die Polizei bereits als Mörder fest und wird ins Gefängnis überführt (S. 32). Das Fräulein *von Scuderi* versucht bei der Polizei eine Freilassung zu erreichen (S. 34 f.). Bei einem Gespräch mit dem Gerichtspräsidenten *la Regnie* erläutert er ihr, welche Indizien für *Olivier* als Mörder sprechen: Nur *Olivier* und *Madelon* waren bei *Cardillac*, als er gefunden wurde; in *Oliviers* Kammer wurde ein Dolch mit frischem Blut gefunden, der genau in die Wunde passt; *Oliviers* Aussage steht der des Nachbarn widersprüchlich gegenüber (S. 36 ff.). Für *la Regnie* und das Gericht ist es „bis zur vollkommenen Gewissheit“ (S. 37) erwiesen, dass *Olivier* der Täter ist. Sie stellen die Indizien nicht in Frage, sondern vermuten, dass *Olivier* zudem Teil der Juwelenbande ist, da seit seiner Festnahme alle Morde aufhörten und die Wunde *Cardillacs* denen ähnlich ist, die alle Juwelenopfer zeigten (S. 38 f.). Die *Scuderi* appelliert an *la Regnie*, dass jeder Richter nicht voreingenommen gegen einen Angeklagten urteilen dürfe, sondern auch alle Gesichtspunkte betrachten müsse, die für *Olivier* sprechen (S. 36). *La Regnie* macht jedoch deutlich, dass für die *Chambre ardente* als Bestrafung nur der Tod in Frage komme (S. 36). Zudem solle *Olivier* bei fortwährender Verweigerung eines Geständnisses gefoltert werden, um ein solches zu erzwingen (S. 39). Trotz des Geständnisses gegenüber der *Scuderi* droht *la Regnie* weiterhin mit Folter, da das Gericht selbst ein Geständnis verlange (S. 64). Der Rechtsanwalt *d'Andilly* verdeutlicht, dass *la Regnie* in den Grenzen des Gesetzes handle und die Indizien gegen *Olivier* sprechen würden (S. 65). Nur eine Begnadigung des Königs könne *Olivier* retten, was

<sup>113</sup> Feuerbach, Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht, 1813, S. 132.

<sup>114</sup> Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 175.

<sup>115</sup> Ignor, S. 282 f.; Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 175; Peters, S. 207.

<sup>116</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 184 Fn. 3.

<sup>117</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 184.

unwahrscheinlich sei, wenn sich das ansonsten gefährdete Volk gegen den König wenden würde (S. 65, 69). Bis zur entlastenden Aussage von *Graf Miossens* ist ganz Paris von *Oliviers* Schuld überzeugt (S. 66, 72). Danach sieht das Volk *Olivier* als unschuldiges Opfer „einer barbarischen Justiz“ (S. 73). Die Pariser demonstrieren vor dem Gericht von *la Regnie* und fordern *Oliviers* Freilassung (S. 73). Nachdem *Miossens* aus Angst vor einem unfairen Prozess weiter über seine Täterschaft schweigt (S. 67), akzeptiert der König das Gnadengesuch der *Scuderi*, stellt eigene Nachforschungen an und begnadigt *Olivier* (S. 73 f.). Die restlichen Bürger von Paris erfahren dagegen nie, wer der eigentliche Täter ist (S. 75).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass *Olivier* nicht nur vorschnell aufgrund von mehrdeutigen Indizien festgenommen wird, sondern das Gericht voreingenommen von seiner Täterschaft ausgeht. Zudem ist das Thema der Folter als Weg zum Geständnis sehr präsent. Das Rechtssystem geht erbarmungslos und ohne zu hinterfragen vor, was sich auch in der Angst der Menschen zeigt, wegen Nichtigkeiten verurteilt zu werden.

### 3. Das Recht in der Literatur

Nachdem nun sowohl die rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten als auch die für das Thema der Arbeit relevanten Stellen der Erzählung erläutert wurden, sollen diese nun miteinander in Bezug gesetzt werden, um die Verschmelzung von Recht und Literatur aufzuzeigen. Für diese Betrachtung ist die Tatsache wichtig, dass *Hoffmann* den preußischen Polizeistaat strikt ablehnte und in seiner Position als Jurist versuchte, unvoreingenommen zu sein.<sup>118</sup>

Der Umgang mit den Verbrechen *Cardillac*s lässt sich mit der Arbeit des Gerichts im Polizeistaat Preußen vergleichen. Nicht nur, dass *la Regnie* als Untersuchungsrichter Menschen, die unschuldig waren, verfolgte und diese Tage lang folterte (S. 12), sondern auch die Angst der Bevölkerung vor der staatlichen Inquisition spiegeln sich in Preußen wider. Besonders hervorzuheben ist die Arbeit der Immediat-Untersuchungs-Kommission von 1819, in der *Hoffmann* selbst mitwirkte.<sup>119</sup> Diese ging skrupellos gegen politische Feinde vor und legitimierte sich selbst über ihre Einsetzung durch den König.<sup>120</sup> Aufgrund der Ähnlichkeit zur *Chambre ardente*, welche ebenfalls durch den König eingesetzt wurde und als Sondergericht gilt (S. 11), lässt sich auch hier eine Parallele zwischen den Geschehnissen in der Realität *Hoffmann*s und der Erzählung ziehen. Zudem ist davon auszugehen, dass die meisten Pariser, genau wie beispielsweise der *Graf Miossens*, es vermeiden wollten, die Aufmerksamkeit der Justiz auf sich zu ziehen, um nicht ebenso von der Kommission festgenommen zu werden, wie es vielen Liberalen aufgrund der kleinsten Auffälligkeiten widerfuhr.<sup>121</sup> Diese Verhaf-

tungen aufgrund eines angeblichen Verdachts der Ermittlungsbehörden und deren teils drastisches Vorgehen werden in der Erzählung jedoch nicht auf ähnliche liberale Bewegungen wie in der Realität zurückgeführt, sondern als eine Reaktion auf die Giftmordserie angesehen. Neben der allgemeinen Stimmung in der Pariser Bevölkerung, die mit der vom Staat und der Revolution enttäuschten preußischen Bevölkerung korreliert, kommen auch die strafprozessualen Aspekte in der Erzählung stark zur Geltung.

Besonders relevant ist dabei vor allem die Problematik der Indizien. *Olivier Brusson* wird aufgrund mehrdeutiger Indizien verhaftet, wozu die Tatsache gehörte, dass *Olivier* bei dem toten *Cardillac* gefunden wird und in seiner Kammer ein blutgefärbter Dolch liegt, der perfekt in die Wunde des Toten passt (S. 37). In der Preußischen Criminalordnung ist in §§ 397, 399, 400 a) CrimO geregelt, dass, wenn eine verdächtige Person in einem zeitlichen Zusammenhang zum Mord mit blutigen Kleidern oder einer Waffe gesehen wird, dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dessen Täterschaft hindeutet. Außerdem ist *la Regnie* aufgefallen, dass die Juwelenmorde aufgehört haben, nachdem *Olivier* verhaftet wurde, sodass er ihn für einen Teil der Bande hält (S. 38). Tatsächlich zeigt sich in dem von *Hoffmann* beschriebenen Fall aber beispielhaft die Problematik der Wahrheit und Wahrscheinlichkeit von mehrdeutigen Indizien. Obwohl alle Indizien für die Täterschaft *Oliviers* sprechen, ist nicht er es, sondern der für ein Opfer gehaltene *Cardillac*. Da die Hinweise von *la Regnie* rational ausgelegt werden, kann er *Olivier* aufgrund des Verdachts dennoch festnehmen, was zu dem hinreichenden Verdacht in §§ 206, 207 CrimO passt. Dadurch, dass die *Scuderi* rein aus ihrer Intuition sicher ist, dass *Olivier* nicht der wahre Täter ist, zeigt sich zudem ein typisches romantisches Element in der Erzählung: Die Ermittlerin agiert mit ihrem Bauchgefühl.<sup>122</sup> Aber nicht das Fräulein von *Scuderi* löst den Fall, sondern der *Graf von Miossens* (S. 66). Dieser verwendete, anders als *la Regnie* oder *die Scuderi*, nicht die Vernunft oder die Intuition allein zur Falllösung, sondern kombinierte beides und konnte dadurch den wahren Täter erkennen (S. 66). Dies wird als Hinweis gedeutet, dass *Hoffmann* bereits die Problematik des zeitgenössischen Strafverfahrens verstanden hatte und er selbst die Idee der freien richterlichen Beweiswürdigung unterstützt habe, die sich in der Figur von *Graf Miossens* personifiziert.<sup>123</sup> Auch die Figur des Königs, der erst alle Informationen und Aussagen zusammenträgt (S. 73), kann in dieser Position gesehen werden und wird durchaus als antizipierter Richter verstanden,<sup>124</sup> auch wenn er letztlich von dem Begnadigungsrecht Gebrauch macht, welches zu Zeiten *Hoffmann*s noch rechtlich vorgesehen war.<sup>125</sup> Die Erzählung zeigt die Problematik der Interpretation von Indizien und kann als Vorgriff auf die freie richterliche Beweiswürdigung verstanden werden.

<sup>118</sup> Kaufmann, in: *Weber*, S. 68 f.; *Kilcher/Kremer*, S. 23.

<sup>119</sup> *Steinecke*, S. 551.

<sup>120</sup> *Steinecke*, S. 551 f.

<sup>121</sup> *Mangold*, S. 102.

<sup>122</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, S. 202; *Eder*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, S. 178.

<sup>123</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, S. 201.

<sup>124</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 112), S. 347 f.; *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 55), S. 146.

<sup>125</sup> *Meier*, S. 73.

Grundsätzlich ist zur Lebzeit *Hoffmanns* die Folter bereits abgeschafft, jedoch deutet *la Regnie* immer wieder an, dass er *Olivier* foltern wolle, wenn dieser nicht zu einem Geständnis bereit sei (S. 38, 43, 64). Gleichzeitig könnte dies auf die Lügenstrafe gemäß §§ 291 ff. CrimO verweisen, was jedoch nicht von größerer Relevanz ist, da beides historisch dazu genutzt werden sollte, dem Gefangenen das nötige Geständnis zu entlocken. *Hoffmann* spiegelt durch die Erzählung somit die bereits geschilderte Problematik nach der Abschaffung der Folter und der unveränderten Indizienstellung im Prozess wider, wenn der Gefangene nicht geständig ist. Indem er *Olivier* zum Paradebeispiel des unschuldigen Ungeständigen macht, zeigt er dabei zugleich, wie sehr sich die Rechtspraxis auch auf die Untersuchungsrichter in der Person *la Regnies* ausgewirkt hat, die weniger an der Wahrheit als an dem Urteil selbst interessiert waren, um der Bevölkerung das Gefühl von Sicherheit zurückzugeben. Letztlich wird die Begegnung der *Scuderi* mit dem König, als sie für *Olivier* um Gnade bittet (S. 69), in der Literatur als ein Abbild einer Gerichtsverhandlung verstanden, in der *Hoffmann* durch das schwarze Gewand der *Scuderi* deren anwaltliche Position angedeutet haben soll.<sup>126</sup>

Im Rahmen des Vergleichs der Geschehnisse in der Erzählung und der tatsächlichen historischen Gegebenheiten bleibt festzustellen, dass Recht und Literatur in der Erzählung auf mehrere Arten und Weisen miteinander verbunden werden. *Hoffmann* thematisiert nicht nur die damaligen rechtlichen Diskussionen, indem er sie literarisch aufarbeitet, sondern bedient zugleich einige Motive der Epoche der Romantik. Er trifft damit nicht nur den geschichtlichen und gesellschaftlichen Zeitgeist, sondern deutet bereits Lösungswege und Reformideen für die entstehenden rechtlichen Probleme an. Er verbindet Recht und Literatur auf eine Art, wie sie für die gesamte Bevölkerung nachvollziehbar und verständlich ist, und lässt dabei auch seine eigenen Erfahrungen als Jurist und Kenner des preußischen Rechts mit einfließen.

## V. René Cardillac – Schuldig oder schuldunfähig?

Eine der ersten belegten Beschäftigungen *Hoffmanns* mit dem juristischen Thema der Zurechnungsfähigkeit ereignete sich im Jahre 1817 während seiner Tätigkeit als Strafrichter.<sup>127</sup> In dem „Fall *Schmolling*“ musste sich *Hoffmann* damit auseinandersetzen, dass ein Tabakspinnergeselle seine Geliebte erstochen hatte, aber keinerlei Motiv aufwies, sodass medizinische Gutachten bezüglich seiner Schuld- und Zurechnungsfähigkeit erstellt wurden.<sup>128</sup> *Hoffmann* fehlten jedoch objektive Anzeichen für eine Unzurechnungsfähigkeit, schloss sich bei seinem Urteil der ärztlichen Meinung dafür nicht an und verurteilte *Schmolling* als Mörder zum Tode.<sup>129</sup>

Es liegt nahe, dass sich *Hoffmann* von diesem Fall im Jahre 1817 für die Figur des *René Cardillac*, dessen Geschichte er 1818 verfasste,<sup>130</sup> und der Thematik der Zurechnungsfähigkeit inspirieren ließ. Das Verhalten *Cardillacs* soll dargestellt werden, um anschließend die Rolle der Schuldfähigkeit zu Lebzeiten *Hoffmanns* dazu einzuordnen. Schließlich erfolgt eine beispielhafte Erörterung, wie die heutige Rechtsgesellschaft im Jahre 2024 mit dem Goldschmied *René Cardillac* umgehen würde.

### I. *Cardillacs* Verhalten und sein „böser Stern“

*Cardillac* wird als bester Goldschmied seiner Zeit bezeichnet (S. 22). Bei der Abholung weigerte *Cardillac* sich jedoch, den Schmuck herauszugeben, und wird nach der erfolgten Abgabe wütend und gewalttätig (S. 23 f.). Gleichzeitig gab es Aufträge, die er ohne Grund ablehnte, oder solche, bei denen er die Arbeit begann und die Besteller anbettelte, ihn den Schmuck nicht mehr anfertigen zu lassen (S. 24). Lediglich als er der *Scuderi* den Schmuck schenken konnte, zeigte er extreme Reaktionen der Begeisterung (S. 27).

Die Hintergründe zu diesem Verhalten werden erst erzählt, nachdem *Cardillac* bereits gestorben ist. Stattdessen gibt *Olivier* wieder, was *Cardillac* selbst über seine Taten und seine Motive erzählt hat (S. 48-62). *Cardillac* habe ihm erklärt, er sei von seinem „bösen Stern“ dazu gebracht worden, seine Juwelen zurückzuholen und er habe dabei keine Möglichkeit gehabt, sich gegen ihn zu wehren (S. 54). *Cardillac* habe die Ursache seiner Liebe zu Juwelen in einem Ereignis während der Schwangerschaft seiner Mutter gesehen (S. 55). Seine Mutter habe wie in Trance nach den Juwelen eines Verehrers greifen wollen, der genau in dem Moment gestorben sei (S. 55). Dieser Schock solle sich durch die Schwangerschaft auf ihn übertragen haben und seither könne er, genau wie seiner Mutter, keinem Schmuck mehr widerstehen (S. 55). Bereits als Kind sei er nur durch die gewaltsamen Strafen seines Vaters davon abgehalten worden, zu stehlen (S. 56). Um dennoch sein Bedürfnis befriedigen zu können, sei er Goldschmied geworden, aber je mehr Schmuckstücke er den Auftraggebenden habe übergeben müssen, desto stärker sei der Drang nach ihnen geworden (S. 56). Er sei trost- und schlaflos gewesen und habe an nichts Anderes denken können als an die Person, die den Schmuck mitgenommen habe (S. 56). Eine innere Stimme habe mit ihm gesprochen, dass Tote keine Diamanten bräuchten und sie ihm gehören würden (S. 56). Er habe begonnen, die Juwelen zu stehlen, aber seine innere Stimme sei nicht beruhigt worden (S. 56). Nach einem Hauskauf inklusive Geheimtür sei sein Schicksal besiegelt gewesen (S. 57). Nach dem nächsten Schmuckverkauf habe ihn die Stimme gequält, bis er sein erstes Opfer getötet habe und der Schmuck bei ihm gewesen sei (S. 57). Durch diese Tat habe die Stimme

<sup>126</sup> Burwick, in: *Arnold/Pape*, S. 165.

<sup>127</sup> Lieb, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>128</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, Sämtliche Werke in 6 Bänden. Band VI. E.T.A. Hoffmann. Späte Prosa. Briefe. Tagebücher und Aufzeichnungen. Juristische Schriften. Werke 1814-1822, 2004, Der Fall *Schmolling*. Ausführungen des Kriminal-Senats des Kammer-Gerichts, S. 691-730, S. 691 ff.; Lieb, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>129</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, S. 715, 730; Lieb, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>130</sup> *Kremer*, S. 138.

geschwiegen, seine Seele wäre glücklicher als je zuvor gewesen (S. 57). Er habe verstanden, dass er seinem bösen Stern entweder nachgeben müsse oder durch ihn zerstört werden würde (S. 57 f.). *Cardillac* habe jedoch beteuert, dass er dennoch Mitleid und Erbarmen empfinden könne und er kein Monster sei (S. 58). Aus diesem Grunde würde er auch Aufträge ablehnen oder zurückgeben, wenn er die Personen nicht töten wolle (S. 58). Zudem könne er erkennen, wann sein böser Stern den Tod verlange und wann bereits das Schlagen in die Ohnmacht reichen würde (S. 58). *Cardillac* habe sich gefangen und zerrissen gefühlt (S. 58). Den Schmuck habe er der *Scuderi* geschenkt, weil er sie verehere und ihr Gutes seinen „bösen Stern“ stoppen würde (S. 59). Danach habe sich *Cardillac* aber auffällig verhalten und *Olivier* sei sich sicher gewesen, dass er in Bezug auf die *Scuderi* nicht gegen den „bösen Stern“ angekommen sei (S. 61).

## 2. Die Schuldfähigkeit zu Zeiten E.T.A. Hoffmanns

Eine der ersten Regelungen zur Schuldfähigkeit fand sich in der Carolina in Art. 179 CCC, in der bereits festgestellt wurde, dass es Unklarheiten gab, wie mit Geisteskranken und Jugendlichen umgegangen werden sollte.<sup>131</sup> Demnach war die Hinzuziehung eines Sachverständigen verpflichtend, der jedoch ohne eine weitergehende Regelung für jeden individuellen Fall entschied.<sup>132</sup> Welche Geisteskrankheiten dabei gemeint waren, wurde klar vorgegeben.<sup>133</sup> Im Laufe der Jahrhunderte versuchte die Rechtsgesellschaft ein einheitliches Charakteristikum festzulegen, um die Schuldunfähigkeit zu bestimmen.<sup>134</sup> Das erste Mal, dass ein solches gefunden wurde, geschah am Ende des 17. Jahrhunderts mit dem „Gedanken der moralischen Verantwortlichkeit“<sup>135</sup> als neuen Maßstab.<sup>136</sup> Die Freiheit des Willens wurde ausschlaggebend.<sup>137</sup> Auf gesetzlicher Ebene wurde die Problematik der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen Landrecht zum ersten Mal 1794 so deutlich geregelt, dass im Inquisitionsprozess ab diesem Zeitpunkt zwischen der Zurechnungsfähigkeit von Tätern und deren Fehlen gemäß Teil II Titel 20 Abschnitt I § 16 ALR differenziert werden musste.<sup>138</sup> Um vor Gericht beweisen zu können, ob der Wille des Täters uneingeschränkt vorlag, entwickelte sich Ende des 18. Jahrhunderts die forensische Psychologie,<sup>139</sup> sowie die „Gerichtsmedizin als Sachverständigeninstanz“<sup>140</sup>. Dies wurde auch in § 280 CrimO geregelt. Zudem wurde die Liste der Erkran-

kungen, die ein Unzurechnungsfähigkeit bedingten, deutlich erweitert.<sup>141</sup> Ob Ärzte oder Richter jedoch die endgültige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten treffen sollten, blieb dennoch lange umstritten.<sup>142</sup>

Ähnlich wie der Umgang mit Indizien und Geständnissen stellte auch das Problem der Zurechnungsfähigkeit die Gerichte vor Herausforderungen, mit denen *Hoffmann* als Jurist ebenfalls umgehen musste.<sup>143</sup> *Hoffmann* war selbst auch sehr interessiert an der Psychologie und Medizin und litt häufig unter der Sorge, dem Wahnsinn zu verfallen.<sup>144</sup> Eines der Probleme bei der Bewertung der Zurechnungsfähigkeit vor Gericht stellte die zweifelhafte Einteilung zu einer bestimmten Krankheit dar und ob die Betroffenen durch sie ohne den eigenen Willen handelten.<sup>145</sup> Zudem spielte auch das Motiv einer Person zu einer Tat eine entscheidende Rolle bei der Bewertung der Zurechnungsfähigkeit. Im oben umrissenen Falle *Schmollings* entschied sich *Hoffmann*, von der Einschätzung der medizinischen Gutachter abzuweichen, weil diese kein Motiv für den Mord feststellen konnten und infolgedessen annahmen, dass ein Mörder, der kein Motiv für seine Tat habe, zwangsläufig psychisch erkrankt sein müsse.<sup>146</sup> *Hoffmann* dagegen wollte ein objektiv fehlendes Motiv nicht direkt mit einer Geisteskrankheit in Verbindung setzen.<sup>147</sup> Ebenfalls ist zu bedenken, welche Vorstellung die Menschen zur Zeit *Hoffmanns* von Geisteskrankheiten und psychologischen Auffälligkeiten hatten. *Cardillac* selbst führt seinen „bösen Stern“ und seine Triebe auf ein Erlebnis seiner Mutter während der Schwangerschaft zurück (S. 55). Diese Beschreibung hat einen historischen Ursprung. Am Anfang des 19. Jahrhunderts bestand in der Medizin der Glaube, dass ein Embryo in der Gebärmutter besonders empfänglich für die Übernahme von Einstellungen und Gedanken der Mutter sei, wenn diese eine prägende Situation erlebe.<sup>148</sup> Neben traumatischen Erfahrungen könnten sich auch Sehnsüchte der Mütter auf die Kinder übertragen, zum Beispiel nach bestimmten Gegenständen.<sup>149</sup> Solche Kinder wurden häufig mit monströsen Veränderungen am Körper in Verbindung gebracht,<sup>150</sup> beim psychisch auffälligen *Cardillac* ist dies jedoch nicht der Fall. Im 19. Jahrhunderts gab es in der Literatur immer wieder Fälle, in denen vor allem die kranken und grausamen Menschen in der Art dargestellt wurden, dass bei ihnen

<sup>131</sup> *Conrad*, S. 409.

<sup>132</sup> *Conrad*, a.a.O.

<sup>133</sup> *Greve*, in: *Niehaus/Schmidt-Hannisa*, Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert, 1998, Die Unzurechnungsfähigkeit in der „Criminalpsychologie“ des 19. Jahrhunderts, S. 107-132, S. 116; *Reuchlein*, Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert, 1985, teilw. zugl. München, Univ., Diss., (1984), S. 11.

<sup>134</sup> *Reuchlein*, S. 11.

<sup>135</sup> *Conrad*, S. 437.

<sup>136</sup> *Conrad*, S. a.a.O.; *Rüping/Sellert*, S. 361.

<sup>137</sup> *Reuchlein*, S. 12.

<sup>138</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 112), S. 344 f.; *Hälschner*, S. 209.

<sup>139</sup> *Košenina*, in: *Bartl/Düwll/Hamann/Ruf*, S. 207.

<sup>140</sup> *Reuchlein*, S. 13.

<sup>141</sup> *Greve*, in: *Niehaus/Schmidt-Hannisa*, S. 116.

<sup>142</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 101 f.

<sup>143</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 112), S. 346.

<sup>144</sup> *Werner*, S. 73 f.

<sup>145</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 55), S. 147.

<sup>146</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, S. 695 ff.; *Steinecke*, S. 544.

<sup>147</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, S. 715.

<sup>148</sup> *Dohm*, DVjs 1999, 289 (304).

<sup>149</sup> *Simon*, Heilige. Hexe. Mutter. Der Wandel des Frauenbildes durch die Medizin im 16. Jahrhundert, 1993, S. 113 ff.

<sup>150</sup> *Bergengruen*, in: *Borgards/Holm/Oesterle*, Monster. Zur ästhetischen Verfassung eines Grenzbewohners, 2009, Das monströse Erbe (der Literatur). Ehebrecher, Verbrecher und Liebende in E.T.A. Hoffmanns Das Fräulein von Scuderi, S. 219-237, S. 224.

unklar blieb, ob sie Monster oder Mensch verkörpern sollten.<sup>151</sup> In diesen Zusammenhang lässt sich auch eine Aussage *Cardillacs* einordnen, in welcher er *Olivier* versichert, er könne trotz seiner Taten weiterhin Mitleid und Erbarmen empfinden und habe der Natur des Menschen nicht völlig entsagt (S. 57 f.), womit er eine Differenzierung zu einem monsterhaften Menschen beabsichtigte. Dennoch wurde *Cardillac* in der Forschungsliteratur durchaus als Ungeheuer bezeichnet.<sup>152</sup> Während sich folglich bei der sogenannten Monstratheorie die Veränderung körperlich zeige, sei in *Cardillacs* Fall die Vererbungstheorie, bei welcher geistige Zustände und Einstellungen übertragen würden, wahrscheinlicher.<sup>153</sup> Das Phänomen einer pränatalen Prägung war zudem ein literarisches Thema der Romantik,<sup>154</sup> sodass *Hoffmann* in der Person *Cardillacs* nicht nur eine juristische Problematik aufzeigte, sondern dies mit einem zur damaligen Zeit typischen Krankheitsbild verband. Diese Vorstellung einer pränatalen Prägung durch ein einschneidendes Erlebnis in der Medizin endete erst im Laufe des 20. Jahrhunderts und damit lange nach dem Tode *Hoffmanns*.<sup>155</sup>

Das Thema der Zurechnungsfähigkeit behandelt in der damaligen Literatur jedoch meist nur das Verbrechen in Verbindung zur Krankheit, ohne zu einem juristischen Schluss zu kommen.<sup>156</sup> Dieses Phänomen lässt sich auch in der Erzählung feststellen, in der zwar die Verbindung von *Cardillacs* Verbrechen mit seiner Sehnsucht nach Juwelen behandelt wird, *Cardillac* jedoch stirbt, bevor er juristische Konsequenzen erfährt. Nicht auf die Justiz und das Urteil wurde das Augenmerk gelegt, sondern vor allem auf die psychologischen Aspekte des Täters und seiner Erkrankung selbst.<sup>157</sup> Es wird angenommen, dass *Hoffmann* den juristischen Schwerpunkt auf die bereits besprochenen Problematiken des Polizeistaates und des Indizienbeweises in Verbindung zur Folter legen wollte und das Thema der Schuldfähigkeit weniger im Lichte der zeitgenössischen Zurechnungsdiskussion als vielmehr aus medizinisch-psychischer Perspektive betrachten wollte.<sup>158</sup> Hinsichtlich einer möglichen Bestrafung *René Cardillacs* wegen der Morde an den Männern, die er mit einem Stich durchs Herz tötete (S. 13), war es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gängige Praxis, dass die Art und Länge der Bestrafung unter anderem anhand der Tödlichkeit der Verletzungen festgelegt wurde.<sup>159</sup> Wunden, die dem Herz zugefügt wurden, wurden zu den schwerstmöglichen gezählt und sollten unausweichlich zum Tod führen.<sup>160</sup> Die Stiche *Cardillacs* ins Herz seiner Opfer führten laut den Ärzten so schnell zum Tode, dass die Opfer keinen Laut

mehr abgeben konnten (S. 13). Dies wurde als „höchster Grad der Tödlichkeit“<sup>161</sup> bezeichnet, sodass die Schuld des Täters als sehr hoch einzuordnen war.<sup>162</sup>

### 3. *Cardillac* im 21. Jahrhundert – Strafe oder § 20 StGB?

Im Jahre 2024 ist die Frage der Schuldunfähigkeit eine feste Größe und in § 20 StGB geregelt. Ergänzend kommt § 21 StGB hinzu, welcher die verminderte Schuldfähigkeit beinhaltet. Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Das Strafgesetzbuch nimmt grundsätzlich an, dass jede Person schuldfähig ist, wenn sie die Volljährigkeit erreicht hat.<sup>163</sup> § 20 StGB gewährt jedoch einen die Schuld ausschließenden Grund, wenn bestimmte Voraussetzungen in der Person des Täters gegeben sind.<sup>164</sup> Dabei wird auf die genannten Merkmale abgestellt, die ineinander übergehen und eine scharfe Trennung unmöglich machen.<sup>165</sup> Die Schuldunfähigkeit muss in dem Moment der Tatbegehung vorliegen.<sup>166</sup> Die entsprechende Prüfung erfolgt in mehreren Schritten, bei denen zunächst überprüft wird, ob überhaupt eine wesentliche Störung gegeben ist, um diese anschließend einem der Merkmale aus § 20 StGB zuordnen zu können.<sup>167</sup> Als letztes muss insbesondere festgestellt werden, ob der Täter gerade aufgrund der Krankheit gehandelt hat, weil er entweder nicht erkannte, dass er gegen das Recht verstoße oder trotz der Erkenntnis seine Handlungen nicht kontrollieren könne.<sup>168</sup> In den meisten Fällen werden Täter, bei denen eine (verminderte) Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder § 21 StGB festgestellt wurde, anschließend in ein psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB verlegt.<sup>169</sup> Wenn *Cardillac* im Jahr 2024 vor Gericht von seinem „bösen Stern“ berichten würde, läge der Verdacht einer Schuldunfähigkeit nahe. Nachfolgend soll nach einer Bewertung, ob eine Krankheit vorliegen könnte, der Versuch einer möglichen Diagnose anhand seines Verhaltens unternommen werden, um sie nach dem mehrstufigen Modell einer Variante des § 20 StGB zuzuteilen und eine Entscheidung bezüglich der Schuldfähigkeit *Cardillacs* aus heutiger Perspektive zu treffen. Aufgrund des Umfangs wird auf die in Frage kommenden objektiven Straftatbestände nicht weiter eingegangen.

<sup>151</sup> *Beckerhoff*, *Monster und Menschen. Verbrechererzählungen zwischen Literatur und Wissenschaft* (Frankreich 1830-1900), 2007, S. 11 f.

<sup>152</sup> *Bergengruen*, in: *Borgards/Holm/Oesterle*, S. 228.

<sup>153</sup> *Bergengruen*, in: *Borgards/Holm/Oesterle*, S. 225 f.

<sup>154</sup> *Dohm*, DVjs 1999, 289 (304).

<sup>155</sup> *Dohm/Helduser*, in: *Dohm/Helduser*, *Imaginationen des Ungeborenen. Kulturelle Konzepte pränataler Prägung von der Frühen Neuzeit zur Moderne*, 2018, *Mütterliche Imagination, Versehen und pränatale Prägung*, Zur Einführung, S. 7-29, S. 18.

<sup>156</sup> *Reuchlein*, S. 1.

<sup>157</sup> *Reuchlein*, S. 5.

<sup>158</sup> *Reuchlein*, S. 24, 32 f.

<sup>159</sup> *Fischer-Homberger*, *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, 1983, S. 320.

<sup>160</sup> *Fischer-Homberger*, S. 300; *Langer*, in: *Bergengruen/Haut/Langer*, *Tötungsarten und Ermittlungspraktiken. Zum literarischen und kriminalistischen Wissen von Mord und Detektion*, 2015, *Giftmord und Herzstich*. Zu E.T.A. Hoffmanns Fräulein von Scuderi, S. 133-150, S. 144.

<sup>161</sup> *Langer*, in: *Bergengruen/Haut/Langer*, S. 144.

<sup>162</sup> *Langer*, a.a.O.

<sup>163</sup> *Streng*, in: *MüKo-StGB*, 5. Aufl. (2024), § 20 Rn. 2.

<sup>164</sup> *Streng*, a.a.O.

<sup>165</sup> *Heger*, in: *Heger/Kühl/Lackner-StGB*, 30. Aufl. (2023), § 20 Rn. 2.

<sup>166</sup> *Fischer*, *StGB*, 71. Aufl. (2024), § 20 Rn. 2a.

<sup>167</sup> *BGH*, *NStZ-RR* 2024, 54 (55); *Fischer*, § 20 Rn. 3.

<sup>168</sup> *Fischer*, § 20 Rn. 3.

<sup>169</sup> *Streng*, in: *MüKo-StGB*, § 20 Rn. 3.

### a) Die Varianten des § 20 StGB

Eine krankhafte seelische Störung gemäß § 20 Var. 1 StGB steht für alle Psychosen, die eine körperliche Ursache haben.<sup>170</sup> Die Psychosen werden dabei in die Untergruppen endogen oder exogen eingeteilt, die körperlich beziehungsweise hirnorganisch bedingt sind.<sup>171</sup> Aufgrund der Weite des ersten Merkmals betrifft die tiefgreifende Bewusstseinsstörung gemäß § 20 Var. 2 StGB Zustände, die nicht durch eine Erkrankung bedingt sind.<sup>172</sup> Darunter fallen zum Beispiel Übermüdung oder das Handeln aus hochgradigem Affekt.<sup>173</sup> Die Erkrankungen ohne eine erkennbare oder feststellbare körperliche Ursache fallen unter die Varianten drei und vier.<sup>174</sup> Die dritte Variante der Intelligenzminderung betrifft dabei lediglich „die angeborene oder auf seelischer Fehlentwicklung beruhende Intelligenzschwäche“<sup>175</sup>. Die letzte Variante der „anderen schweren seelischen Störungen“ erfasst alle Persönlichkeitsstörungen, die nicht in eines der anderen Kriterien fallen, und ziehen normalerweise nicht den Befund der Schuldunfähigkeit nach sich.<sup>176</sup>

### b) Der Fall *Cardillac*

*Cardillac* selbst erzählt von seinen Motiven und inneren Beweggründen, was die Einordnung, ob eine Störung vorliegt, erschwert. Es ist keine objektive Bewertung möglich, aber er nennt Hinweise, die dafür und dagegen sprechen.

Gegen eine wesentliche Störung spricht die Tatsache, dass *Cardillac* Aufträge nicht angenommen hat, die von Personen stammten, deren Tod er nicht wolle (S. 24, 58). Dies weist auf eine Kontrolle hin, die Menschen zu verschonen, die ihm etwas bedeuten. Ein weiterer Hinweis auf Kontrolle gibt der Einblick in seine Kindheit. Zum einen gibt er zu, dass er seine Sehnsucht nach den Züchtigungen seines Vaters zurückdrängen konnte (S. 56). Andererseits erklärt er, dass er anfangs den Schmuck lediglich zurückstahl, ohne die Eigentümer dabei zu ermorden (S. 56). Weiterhin ist er berechnend gegenüber *Olivier* und bietet ihm die Hand seiner Tochter gegen sein Schweigen an (S. 52). Ein weiterer Hinweis ist die Tatsache, dass er bis zum Kauf des neuen Hauses trotz der Stimmen keinen Mord begeht (S. 56 f.). Erst aufgrund der Möglichkeit un-gesehen töten zu können, gibt er der Stimme nach (S. 57). Dies weist darauf hin, dass *Cardillac* zumindest seine Mordgedanken durch die Angst vor Entdeckungen kontrollieren konnte. Als weiteres Zeichen für seine Zurechnungsfähigkeit kann seine Planung und Vorbereitung gesehen werden. Er fragt unauffällig die Hausangestellten

aus, um Hintergrundinformationen zu erfahren (S. 66) und tötet jeden Mann kontrolliert mit einem Dolchstoß ins Herz (S. 13). Auch die Fähigkeit zu erkennen, ob er jemanden töten oder bewusstlos schlagen muss (S. 58), weist auf eine innere Kontrolle der Stimme. Vor allem der Aufwand an Planung sowie die Fähigkeit, die Auswahl seiner Kunden kontrollieren zu können, sprechen somit gegen einen unfreien Willen. Gleichzeitig sprechen einige Punkte für eine relevante Störung. Er macht seinen „bösen Stern“ für die Morde und Raube verantwortlich (S. 57 f.). Es ist jedoch unmöglich nachzuvollziehen, ob er tatsächlich Stimmen hörte. Dafür spricht sein Verhalten nach der Beendigung eines Auftrags. Er habe einige Anzeichen körperlicher und geistiger Unruhe gezeigt (S. 61). Seine unkontrollierte Wut und Gewalttätigkeit beim Verkauf passen zu seinen Erzählungen (S. 23 f.). Danach sei er schimpfend durchs Haus gelaufen und habe sich vor Wut auf den Besteller nicht unter Kontrolle gehabt (S. 23). Er selbst beschreibt die begangenen Morde als etwas, was er tun müsse, weil er es nicht lassen könne (S. 58), wodurch sein innerer Zwang und seine Besessenheit verdeutlicht werden. Insgesamt spricht somit sein Verhalten vor den Taten für eine Geisteskrankheit, die in ihm Angst, Unruhe und Hass auslösen, die ihn in seiner Verzweiflung den Stimmen zu entkommen, zum Mord antreiben.

Nach dieser Abwägung ist festzustellen, dass *Cardillac* sich der Unrechtmäßigkeit seines Handelns bewusst ist. Er begeht die Morde im Geheimen und verschont diejenigen, die eine Bedeutung für ihn haben. Er besitzt Unrechtsbewusstsein, welches er während der Taten beibehält. Für eine relevante Geisteskrankheit spricht jedoch seine problematische Steuerungsfähigkeit.

Als mögliche Diagnose *Cardillac*s wird unter anderem eine Zwangsneurose angenommen,<sup>177</sup> weshalb diese hinsichtlich ihres möglichen Auftretens bei *Cardillac* in dieser Arbeit untersucht werden soll. Zwangshandlungen sind „repetitive, eindeutig übertriebene Verhaltensweisen oder geistige Handlungen, zu denen sich eine Person gezwungen fühlt, um ihre durch Zwangsgedanken ausgelösten Ängste zu lindern oder ein Unheil abzuwenden“<sup>178</sup>. Solche Gedanken und Handlungen sind meist unerwünscht und werden kraftvoller und drängender, je mehr die Person versucht, sie abzuwehren.<sup>179</sup> Eine Untergruppe sind Personen, die Dinge zwanghaft sammeln und dabei einen Zwang verspüren, sich die Objekte der Begierde zu beschaffen und diese unter keinen Umständen wieder abgeben zu wollen.<sup>180</sup> Zudem sind Zwangshandlungen teilweise erblich und treten bei Nachkommen von Zwangsneurotikern vermehrt auf.<sup>181</sup>

<sup>170</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, 6. Aufl. (2024), § 20 Rn. 29.

<sup>171</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 30, 34.

<sup>172</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 6 f.

<sup>173</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 7.

<sup>174</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 9.

<sup>175</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 10.

<sup>176</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 72.

<sup>177</sup> Freund, E.T.A. Hoffmann. Das Fräulein von Scuderi. Lektüreschlüssel, 2003, S. 40; ebenso diskutiert in: Hesse, NJW 2008, 698 (704); Müller-Dietz, in: Böninghausen/Müller-Dietz, E.T.A. Hoffmann. Das Fräulein von Scuderi. Erzählungen aus dem Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten (1819), 2010, E.T.A. Hoffmanns Erzählung „Das Fräulein von Scuderi“ im (straf-)rechtsgeschichtlichen und kriminologischen Kontext, S. 69-96, 91.

<sup>178</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, Klinische Psychologie, 9. Aufl. (2019), S. 246.

<sup>179</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, S. 259.

<sup>180</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, a.a.O.

<sup>181</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, a.a.O.

Die Ursache für die Ausbildung einer Zwangsstörung ist bislang ungeklärt und kann nicht an organischen Markern, sondern nur durch Befragung diagnostiziert werden.<sup>182</sup> Im Falle *Cardillacs* treffen ein hortendes Verhalten und der Zwang, sich den gefertigten Schmuck wiederbeschaffen zu müssen, zu. Er fühlt sich durch die Stimme in seinem Kopf ständig gezwungen, die Menschen, die ihn von seinem Schmuck getrennt haben, zu verletzen und zu bestrafen, um sich ohne Gegenwehr des Schmuckes wieder bemächtigen zu können. Er selbst wehrt sich gegen die Stimme, welche ihm ebenfalls unerwünscht ist, aber nur die Züchtigungen seines Vaters und die Angst, gefasst zu werden, konnten eine Zeit lang den Drang verdrängen. Durch die Verdrängung steigerte sich der Zwang jedoch so stark, dass er schließlich zum Morden bereit war, als sich ihm die Möglichkeit dafür bot. Die Art *Cardillacs*, den geraubten Schmuck sorgsam zu sortieren und zu beschriften (S. 58), ist ebenfalls ein Zeichen seines zwanghaft kontrollierenden und hortenden Charakters. Weiterhin lässt sich bei ihm die genetische Disposition wiederfinden, wenn man davon ausgeht, dass seine Mutter ebenfalls eine Zwangsneurose bezüglich Juwelen hatte und sich deshalb während der Schwangerschaft in genannter Weise verhielt. Die Annahme einer Zwangsneurose erscheint nach dieser Betrachtung mithin passend.

Eine Zwangsneurose als Untergruppe der Neurosen<sup>183</sup> wird als nicht körperlich bedingte Krankheit zu den „anderen seelischen Störungen“ gemäß § 20 Var. 4 StGB gezählt.<sup>184</sup> Die nötige Schwere hat eine solche jedoch nur, wenn sie eine so starke Wirkung auf den Betroffenen hat, dass dieser infolgedessen nicht in der Lage ist, sich dem Gesetz entsprechend zu verhalten.<sup>185</sup> *Cardillac* ist es in Folge des Zwanges trotz Gegenwehr nicht möglich, nicht wenigstens nur die Juwelen zurückzustehlen. Er kann sich nicht gegen den Zwang wehren und das Gesetz befolgen, seine Störung ist folglich schwer. Neurotische Störungen werden jedoch zumeist zur verminderten Schuldfähigkeit gerechnet, da sie bis zu einem gewissen Grad steuerbar und planbar sind.<sup>186</sup> Auch in *Cardillacs* Fall kann sich dieser zwar nicht gegen den grundsätzlichen Zwang zu morden oder zu verletzen, wehren, hat jedoch insoweit die Kontrolle, dass er seine Opfer zuvor auskundschaften und die Tötungsart beibehalten kann. Die Morde beging er auch gerade wegen der zwanghaften Gedanken, die sich durch das Unterdrücken weiter verstärkten. In Betrachtung des Vorstehenden kommt diese Arbeit zu dem Schluss, dass *Cardillac* im Jahre 2024 als vermindert schuldunfähig gemäß § 21 StGB eingestuft werden würde. Seine Strafe könnte somit gemäß § 49 I StGB nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände gemildert werden.<sup>187</sup> Von einer solchen ist bei einer Gesamtwürdigung der zahlreichen Morde und Raube *Cardillacs* allerdings nicht auszugehen. Die Diagnose wird ein Sachverständiger stellen, der vom Gericht oder Staatsanwalt heranzuziehen ist.<sup>188</sup> Die endgültige Entscheidung über die Schuldfähigkeit trifft das Gericht selbst.<sup>189</sup> In *Cardillacs* Fall wäre

eine Unterbringung gemäß § 63 StGB zu bejahen, da aufgrund seines zwanghaften Verhaltens von weiteren Raubmorden auszugehen wäre.

## VI. Fazit

„Die Beziehungen zwischen beruflicher Tätigkeit Hoffmanns als Richter und seiner Kriminalerzählung „Das Fräulein von Scuderi“ sind wohl deutlich erkennbar, insbesondere hinsichtlich des Aufspürens der die Situation der Kriminalerzählung prägenden gesellschaftlichen und juristischen Umstände.“<sup>190</sup>

Diese Arbeit sollte die Verschmelzung des Rechts mit der Geschichte „Das Fräulein von Scuderi“ verdeutlichen. Gerade die Tatsache, dass es sich bei *E.T.A. Hoffmann* selbst um einen Juristen handelte, legte die Vermutung nahe, dass dieser juristisches Hintergrundwissen in seine Arbeit einfließen lassen wollte. Tatsächlich hat sich gezeigt, dass er nicht nur juristisches Wissen wie den Inquisitionsprozess und dessen Umgang mit Verdächtigen in der Erzählung verarbeitete, sondern er seine Geschichte auch dazu benutzte, um rechtliche Probleme der Zeit in einfacher Form darzustellen und für rechtliche Laien zugänglich zu machen. *Hoffmann* schaffte es, das Problem der Verurteilung ohne die Anwendung von Folter und ohne ein Geständnis darzustellen, sodass jeder Leser das Problem ohne rechtliches Vorwissen eingängig finden würde. Zudem benutzte er seine Erzählungen, um Kritik am Rechtssystem der Zeit zu üben und zugleich die Stimmung in der Bevölkerung aufzuzeigen. Ferner verwendete *Hoffmann* die Literatur als Ventil, um seine eigenen Meinungen in rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu verdeutlichen. Nicht nur deutete er in „Das Fräulein von Scuderi“ die Reform der freien richterlichen Beweiswürdigung als Ausweg aus der Indizienproblematik an, sondern zeigte auch, dass eine vernunftgeleitete Verfolgung von Indizien durch den Justizapparat eine Verängstigung der Bevölkerung zur Folge hatte, die sich einem sprunghaften und unberechenbaren Rechtssystem gegenübersehen, dass sie lieber verurteilte, als sich ihres Falles näher anzunehmen. Im Falle von *Cardillac* stellte *Hoffmann* die Ambivalenz eines freundlichen Bürgers, der in der Nacht zum Mörder wird, dar. Durch sein eigenes Interesse an der zeitgenössischen Medizin und Psychologie ermöglichte er es seinen Lesern, einen Einblick in das juristische Problem der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zu erhalten. Dennoch stellte er in diesem Falle keine Lösung parat, sondern konzentrierte sich auf die psychische Variable und passte sich dem Zeitgeist an.

Seine Novelle kann als Aufruf verstanden werden, Dinge im gesellschaftlichen Leben zu hinterfragen und vor allem auch die Arbeit des Staates kritisch zu betrachten. Durch die Darstellung der Gesellschaft, die sich bei *Olivier* erst verurteilend und dann anschließend unterstützend verhält,

<sup>182</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, S. 251; Hochapfel/Hoffmann, Neurotische Störungen und psychosomatische Medizin. Mit einer Einführung in die Psychodiagnostik und Psychotherapie Störungen, 8. Aufl. (2009), S. 166 f.

<sup>183</sup> Vgl. Kapitelzuordnung in Hochapfel/Hoffmann, S. 90 ff.

<sup>184</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 41.

<sup>185</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 73.

<sup>186</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 87.

<sup>187</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 21 Rn. 21.

<sup>188</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 164 f.

<sup>189</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 179.

<sup>190</sup> Hesse, NJW 2008, 698 (704).

möchte *Hoffmann* zudem deutlich machen, dass eine vorschnelle Verurteilung eines Menschen einen Irrweg darstellen kann. Passend zu seinem Beruf als Richter ruft er zur Neutralität bei der Betrachtung der Taten Anderer auf und fordert ein gesundes Maß an Intuition und Verstand. „*Das Fräulein von Scuderi*“ stellt mithin ein besonders gutes Beispiel dar, wie sich rechtliche Probleme und Strukturen in der Literatur wiederfinden lassen.

Zudem hilft sie uns heute, die rechtliche Situation zu Lebzeiten des Autors vorstellen und die Entwicklung des Rechts nachvollziehen zu können. Das Werk soll den Lesenden einen Denkanstoß geben, wie sich der Rechtsstaat verändert hat. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Buch gelesen wird, dürfte der Leser die Situation in das eigene Recht übertragen können und wird feststellen, welche Fortschritte und Besserungen er im heutigen Rechtssystem genießen darf.